



Eingegangen
ey
08. MAI 2007
(Gaßner, Groth, Siederer & Coll.)
Rechtsanwälte

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer & Coll.,
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch: Landratsamt Donau-Ries,
Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth,
vertreten durch: Regierung von Oberbayern,
Maximilianstr. 39, 80538 München,
vertreten durch: Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Institut für Pflanzenbau,
Am Gereuth 8, 85354 Freising,

- Antragsgegner -

beigeladen:

1. Monsanto Company,
800 North Lindbergh Boulevard, USA 63176 St. Louis, Missouri,
2. Monsanto Technology Llc,
800 North Lindbergh Boulevard, USA 63176 St. Louis, Missouri,
zu 1 und 2:
vertreten durch Monsanto Agrar Deutschland GmbH,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
vertreten durch den 
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
3. Monsanto Agrar Deutschland GmbH,
Vogelsanger Weg 91, 40470 Düsseldorf,
zu 3:
vertreten durch den 

bevollmächtigt zu 1 bis 3:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer,
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

wegen

Anbau von genetisch verändertem Mais
hier: Antrag nach § 123 VwGO;
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schön,
die Richterin am Verwaltungsgericht Leder,
den Richter am Verwaltungsgericht Bartholy

ohne mündliche Verhandlung am **4. Mai 2007**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegner hat auf den Grundstücken Fl.Nrn. 287/1, 288, 289 der Gemarkung Kaisheim, die im Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit den Flächenkennziffern 86687/00503, 86687/00508 gemeldet sind, den Mais der Linie MON 810 vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen dieser Maispflanzen während der Blütezeit mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann.
- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Die Beigeladenen tragen ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller betreibt seit ca. 15 Jahren eine nachhaltige Liebhaber-Imkerei. Nach eigenen Angaben hält er 12 seiner insgesamt 25 Wirtschaftsvölker in seinem Bienenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 513/3 der Gemarkung Buchdorf. Für dieses Bienenhaus besitzt er eine baurechtliche Genehmigung. Der Antragsteller produziert Honig zum Eigenbedarf sowie zum Verkauf. Ferner produzierte er bis zum Jahr 2005 Pollen zum Verkauf als Lebensmittel in Form von Nahrungsergänzungsmittel. Im August 2005 hatte der Antragsteller Bienenvölker auf seinem Standplatz Neuhof in ca. 500 m Entfernung von Anbauflächen für Mais der Linie MON 810 aufgestellt. In einer von ihm in Auftrag gegebenen Analyse des von seinen Bienen gesammelten Pollens konnte MON-810-DNA festgestellt werden. Der Anteil der MON 810-DNA in Relation zur Gesamt-Mais-DNA der Probe betrug 4,1 % (Prüfbericht der lifeprint GmbH vom 24. August 2005, Antragsteller-Anlage 4, Bl. 144 der Gerichtsakte, nachfolgend: Blatt...). Daraufhin stellte er die Pollenproduktion – vorläufig – ein. Nach eigenen Angaben plant er eine Wiederaufnahme der Pollenproduktion, sobald das Risiko des Eintrags von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) nicht mehr besteht.

Der Antragsgegner – Landwirtschaftsverwaltung – ist Eigentümer der zum staatlichen Versuchsgut Neuhof gehörenden Grundstücke Fl.Nrn. 287/1, 288 und 289 der Gemarkung Kaisheim. Die Flächen sind nach dem Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Anbauflächen für gentechnisch veränderten Mais der Linie MON 810 im Jahre 2007 gemeldet. Das Bienenhaus des Antragstellers auf dem Grundstück Fl.Nr. 513/3, Gemarkung Buchdorf, ist von diesen Anbauflächen des Antragsgegners ca. 1.500 bis 2.200 m entfernt (vgl. Lageplan, Antragsteller-Anlage 1, Bl. 139).

Der Beigeladenen zu 1 wurden durch die zuständige Zulassungsbehörde in Frankreich am 3. August 1998 zwei gentechnikrechtliche Genehmigungen für genetisch veränderten Mais der Linie MON 810 bzw. für 12 Maissaatgutsorten, davon sechs der Linie MON 810, erteilt (Antragsteller-Anlagen 8 a/8 b, 9 a/9 b, Bl. 176 bis 186). Dieser Erteilung lag die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. April 1998 (98/294/EG) zugrunde, wonach die zuständige (französische) Zulassungsbehörde diese Genehmigungen zu erteilen hatte (Entscheidung der Kommission vom 22. April 1998 über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L., Linie MON 810) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, Antragsteller-Anlage 11, Bl.187). Der Beigeladenen zu 2 wurde am 14. Dezember 2005 durch das Bundessortenamt die saatgutverkehrsrechtliche Sortenzulassung für die Maissorte DKC 3421 YG erteilt (Beigeladenen-Anlage 2, Bl. 296). Diese Maissorte der Linie MON 810 soll auf den oben genannten Anbauflächen des Antragsgegners angebaut werden. Die Beigeladene zu 3 ist für den Vertrieb des auf der Maislinie MON 810 beruhenden Saatgutes der Firma Monsanto in Deutschland zuständig.

Mit Schriftsatz vom 28. Februar 2007 ließ der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO stellen.

Das Begehren des Antragstellers zielt darauf ab, im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zu verpflichten, für das Anbaujahr 2007 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit insbesondere der zum Eigenverbrauch und Verkauf dienende Honig des Antragstellers infolge des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 nicht seine Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit verliert. Hierzu soll der Antragsgegner entweder das Inverkehrbringen von Maissaatgut der Linie MON 810 untersagen und/oder den Anbau dieses genetisch veränderten Maises auf den zum staatlichen Versuchgut Neuhof gehörenden Grundstücken unterlassen oder mit geeigneten Maßnahmen dafür sorgen, dass kein Maispollen von den Bienen des Antragstellers aufgenommen werden kann.

Zur Begründung trägt der Antragsteller im Wesentlichen vor, dass der Antragsgegner Mais der Linie MON 810 auf Flächen anbauen will, die im Flugradius der Bienen des Antragstellers liegen. Dadurch können Pollen dieses Maises in seine Imkereiproduk-

te, insbesondere in den Honig, gelangen. Da die gentechnikrechtliche Zulassung für MON 810 sich nicht auf Lebensmittel erstreckt, die den GVO enthalten, sei der Honig des Antragstellers selbst bei geringsten Spuren von GVO des Mais MON 810 nicht mehr als Lebensmittel verkehrs- und verbrauchsfähig. Das Inverkehrbringen und der Anbau vom Mais der Linie MON 810 seien überdies unzulässig, weil die gentechnikrechtliche Genehmigung für Mais MON 810 sich nicht auf die in Deutschland angebotenen Saatgutsorten erstreckt und in Bezug auf Saatgut deswegen erloschen sei, da dieses nicht ordnungsgemäß nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (nachfolgend: VO 1829/2003) gemeldet worden sei. Der Anordnungsgrund, die Dringlichkeit für die beantragte einstweilige Anordnung, ergebe sich daraus, dass der rechtswidrige Anbau und die damit unweigerlich verbundenen Beeinträchtigungen für den Antragsteller nur vermieden werden können, wenn das Inverkehrbringen und der Anbau rechtzeitig vor der Aussaat untersagt oder rechtzeitig vor der Blüte die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. In Bezug auf die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Saatgut der Linie MON 810 erscheine ebenfalls eine Klärung im Eilverfahren notwendig. Nur durch ein umfassendes Vermarktungsverbot für nicht zugelassenes Saatgut könne verhindert werden, dass der Antragsteller als Verbraucher und Imker nicht in seinen Rechten verletzt werde. Dazu werde angeregt, diese gemeinschaftsrechtlichen Fragen dem EuGH gemäß Art. 234 EGV zur Vorabentscheidung vorzulegen; eine Vorlage sei auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes möglich.

Am 5. März 2007 ließ der Antragsteller Klage erheben und beantragen, den Freistaat Bayern zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit seiner für die Verwendung als Lebensmittel vorgesehenen Imkereiprodukte in Folge des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 zu verhindern. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen Au 7 K 07.276 geführt.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 22. März 2007 wurden die Beigeladenen zu 1 bis 3 zum Verfahren beigelegt.

Der Antragsgegner, vertreten durch die Regierung von Schwaben, Prozessvertretung, beantragte mit Schreiben vom 2. April 2007,

den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei bereits wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Der Antragsgegner habe sich vor Befassung des Gerichts nicht mit seinem konkreten Begehren an den Antragsgegner gewandt. Die Antragsbefugnis erscheine zweifelhaft. Während der Bienenstandplatz im Jahre 2005 einen Abstand von 500 m zu den Anbauflächen des Antragsgegners gehabt habe, betrage im Jahr 2007 die Entfernung zwischen Bienenhaus und Anbaufläche ca. 1.500 bis 2.200 m. Zwischen dem Bienenhaus und den Maisfeldern befinde sich der Ort Kaisheim. Angesichts dessen sei eine Übertragung von Messwerten des Jahres 2005 auf die Situation im Jahre 2007 nicht möglich. Von einem Eintrag von MON 810-Maispollen in die Pollenernte des Antragstellers am angegebenen Standort im Jahre 2007 könne daher nicht ausgegangen werden. Ein Anordnungsanspruch fehle auch deshalb, weil keine Verstöße gegen das Gesetz zur Regelung der Gentechnik (nachfolgend: GenTG) sowie gegen die unmittelbar geltende VO 1829/2003 vorlägen. Für das Inverkehrbringen von MON 810 lägen französische Genehmigungen vor, die gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 GenTG einer Inverkehrbringensgenehmigung nach dem GenTG gleichstünden. Der Erlaubnisvorbehalt der VO 1829/2003 erstrecke sich ausschließlich auf GVO-Produkte, die für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmt seien (Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 der VO). Soweit in die Imkereiprodukte des Antragstellers Pollen aus angebautem MON 810 gelangten, handle es sich dabei nicht um den bestimmungsgemäßen Gebrauch von MON 810, denn der Maisanbau erfolge nicht zur Gewinnung von Imkereiprodukten. Im Übrigen könnten auch die Ausführungen des Antragstellers nicht überzeugen, wonach MON 810 als Saatgut nach der VO 1829/2003 zugelassen sein müsste, um angebaut werden zu können. MON 810 sei auch als Lebensmittel nach der VO 1829/2003 zugelassen (siehe entsprechendes Register, Scope of Notification, Nr. 1). Ein Verstoß gegen § 16 b Abs. 1 Satz 2 GenTG liege nicht vor, weil

der Antragsteller die Möglichkeit habe, konventionelle Imkereiprodukte zu erzeugen und in den Verkehr zu bringen (§ 1 Nr. 2 GenTG). Bei der Beurteilung der Koexistenz müsse berücksichtigt werden, dass Produkte, die einen Anteil von zugelassenen GVO enthalten, auch dann als konventionelle Produkte in den Warenverkehr gebracht werden könnten, wenn der GVO-Anteil technisch nicht zu vermeiden sei und er das Ausmaß von 0,9 % nicht überschreite (Art. 12 Abs. 2 der VO 1829/2003). Beim Honig sei davon auszugehen, dass der Maispollenanteil weit unter 0,5 % bleiben werde. Somit werde es für den Antragsteller im Jahr 2007 möglich sein, konventionelle Produkte in den Verkehr zu bringen; ein Koexistenzkonflikt bestehe nicht. Auch wenn keine Kennzeichnungspflicht bestehe, bleibe es dem Antragsteller auch ohne entsprechende Anordnung durch das Landratsamt unbenommen, seinen Honig auch bei einem GVO-Anteil, der nicht höher als 0,9 % sei, entsprechend zu kennzeichnen. Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers scheitere auch am Fehlen eines glaubhaft gemachten Anordnungsgrundes. Der Antragsteller begehre nicht lediglich die Regelung eines vorläufigen Zustandes, sondern vielmehr eine Vorwegnahme der Hauptsache im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Dem Antragsteller sei es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihm im Falle eines späteren Tätigwerdens des Antragsgegners wesentliche Nachteile drohen. Nicht zuletzt seien die Erfolgsaussichten des Antragstellers in der Hauptsache keineswegs eindeutig und offensichtlich, so dass bereits aus diesem Grunde nicht von einem überragenden Interesse des Antragstellers am Erlass der begehrten Anordnungen ausgegangen werden könne.

Die Bevollmächtigten der Beigeladenen zu 1 bis 3 führten mit Schriftsatz vom 5. April 2007 unter anderem aus, dass die Maislinie MON 810 seit 1998 in gentechnikrechtlicher Hinsicht über eine wirksame Inverkehrbringensgenehmigung, die vom französischen Landwirtschaftsminister auf Weisung der europäischen Kommission mit europaweiter Geltung erteilt wurde, verfüge. Diese Inverkehrbringensgenehmigung beziehe sich auch auf Saatgut. Dementsprechend habe das Bundessortenamt für eine Reihe von Maissorten auf der Grundlage der Maislinie MON 810 für Deutschland die Sortenzulassung erteilt. Auf europäischer Ebene seien mittlerweile 47 Maissorten der

Linie MON 810 in den Gemeinsamen Sortenkatalog der EU eingetragen. Honig gelte nach übereinstimmender Auffassung sämtlicher Behörden und der maßgeblichen wissenschaftlichen Beratungsgremien nicht als gentechnikrechtlich relevantes Lebensmittel. Dies gelte auch mit Blick auf zufällige oder technisch unvermeidbare Spuren von Pollen, der auf natürlichem Wege in den Honig gelange. Die im Honig befindlichen Pollen seien nicht als GVO im Rechtssinne anzusehen. Schließlich fehle es auch deswegen an einem Anordnungsanspruch, da es sich bei den vom Antragsteller begehrten Entscheidungen der Vollzugsbehörden um Ermessensentscheidungen handle, aber für eine Ermessensreduzierung auf Null keine Anhaltspunkte bestünden. Im übrigen wäre ein Einschreiten gegen die Beigeladenen oder die Anwender von GVO auch nicht ermessensgerecht, da der Antragsteller als Imker, träge sein Vortrag sachlich und rechtlich zu, selbst eine wesentliche Ursache für die angebliche Beeinträchtigung seiner Produkte setze, er die Kontrolle über den Zeitraum und den Ort des Ausschwärmens seiner Bienenschwärme habe und er hierfür auch rechtlich verantwortlich sei. Der Antragsteller könne mit vergleichsweise einfachen und zumutbaren Maßnahmen die Möglichkeit eines Polleneintrags mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Dagegen seien die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen und der Anwender von GVO massiv beeinträchtigt, hätte der Antragsteller mit seinem Begehren Erfolg. Das Begehren des Antragstellers stehe zudem im Widerspruch mit dem Regelungsmodell des Gentechnikgesetzes und der dortigen Festlegung der Verantwortungsbereiche. Die Anforderungen an den rechtmäßigen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen würden insbesondere dadurch erfüllt, dass der GVO-Verwender die Sorgfaltspflichten der guten fachlichen Praxis einhalte. Für eine Verletzung der guten fachlichen Praxis habe der Antragsteller nichts vorgetragen. Weitergehende Schutzmaßnahmen könnten weder von GVO-Verwendern noch von den Beigeladenen verlangt werden. Vielmehr sei hierfür der Antragsteller zuständig. Denn es liege in seinem Verantwortungs- und Kontrollbereich, wenn seine Bienenvölker auf die Felder Dritter ausschwärmten und die Feldbestände für die Honigproduktion oder die Ernährung der Bienen nutzten. Der Antragsteller könne über die Standorte und damit über die Flugbereiche seiner Bienenvölker disponieren, ihm könne ein Ausweichen zugemutet werden. Dies gelte auch

und gerade in zeitlicher Hinsicht, da der Antragsteller hierbei nur die kurze Blühphase des konkreten MON 810-Maisbestandes einplanen müsste, während derer eine Aufnahme von entsprechenden Maispollen durch die Bienen überhaupt nur möglich sei. Eine derartige Reaktion werde ihm dadurch ermöglicht, dass jeder Anbau von GVO im Standortregister gemeldet werde, das öffentlich zugänglich sei. Dieses Regelungsmodell – und damit die gesetzgeberische Entscheidung von GVO als gleichberechtigte landwirtschaftliche Produktionsweise – würde auf den Kopf gestellt, wäre es dem Imker möglich, allein durch die Platzierung seiner Bienenvölker den Anbau von GVO oder gar das Inverkehrbringen von verkehrszugelassenem Mais zu verhindern.

Mit Schriftsatz vom 23. April 2007 nahmen die Bevollmächtigten des Antragstellers zu den Ausführungen des Antragsgegners und der Beigeladenen Stellung.

Die Prozessvertretung des Antragsgegners legte mit Schreiben vom 24. April 2007 die Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft vom 23. April 2007 vor, dass sie die männlichen Blütenstände der gentechnisch veränderten Maispflanzen auf den streitgegenständlichen Anbauflächen aufgrund entsprechender Anweisung des Bundessortenamtes nicht entfernen werde. Im Hauptsacheverfahren führte der Antragsgegner mit Schreiben vom 26. April 2007 unter anderem aus, dass Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten oder aus solchen bestehen, zulässigerweise in Verkehr gebracht werden könnten.

Die Bevollmächtigten des Antragstellers trugen mit Schriftsatz vom 4. Mai 2007 vor, dass das BVL nach ihren Informationen am 27. April 2007 einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt erlassen habe, der das teilweise Ruhen der französischen Inverkehrbringensgenehmigung für MON 810-Saatgut anordne. Das Inverkehrbringen dieses Saatguts in Deutschland dürfe erst erfolgen, wenn dem BVL ein Beobachtungsplan vorgelegt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag gemäß § 123 VwGO hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht – auch schon vor Klageerhebung – eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder aus sonstigen Gründen gebot ist (Regelungsanordnung, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Ein Anordnungsgrund liegt vor. Der Antragsteller hat berechtigt vorgetragen, dass er mit erheblichen Nachteilen zu rechnen hätte, falls der Antragsgegner auf den zum staatlichen Versuchsgut Neuhof gehörenden Anbauflächen genetisch veränderten Mais der Linie MON 810 anbaut. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, würde der Anbau von genetisch verändertem Mais im Flugkreis der Bienen des Antragstellers für diesen zur Folge haben, dass durch den Eintrag von Pollen dieses Mais (nachfolgenden: GVO-Pollen) in „seinen“ Honig ein nicht verkehrs- und verbrauchsfähiges Le-

bensmittel entstünde, welches allein auf Grund fehlender gentechnikrechtlicher bzw. lebensmittelrechtlicher Zulassung als potentielle Gesundheitsgefährdung anzusehen wäre. Darüber hinaus würde das Recht des Antragstellers als Imker auf gentechnikfreie Wirtschaftsweise (Koexistenzrecht) verletzt.

Die besondere Eilbedürftigkeit liegt vor, da nur durch eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erreicht werden kann, dass der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Blüte des Maises (im Zeitraum zwischen Juli und September 2007) die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Aufnahme von Maispollen durch die Bienen des Antragstellers zu vermeiden.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, soweit sein Begehren sich darauf richtet, dass der Antragsgegner im Anbaujahr 2007 Maßnahmen zu ergreifen hat, die verhindern, dass die Bienen des Antragstellers den Maispollen von Maispflanzen der Linie MON 810 aufnehmen.

Der Antragsgegner hat auf den Grundstücken Fl.Nrn. 287/1, 288, 289 der Gemarkung Kaisheim den Mais der Linie MON 810 vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen während der Blütezeit abzuschneiden, da diese Maßnahmen notwendig sind, um einen Verstoß gegen die VO 1829/2003 sowie das GenTG zu verhüten und eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte des Antragstellers zu vermeiden. Da der Antragsgegner – die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, die dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet ist (§ 1 LfLV) - den genetisch veränderten Mais anbaut, besteht für eine Anordnung (Verwaltungsakt) des Freistaats Bayern („gegen den Freistaat Bayern“), sei es eine Anordnung des Landratsamtes als untere Lebensmittelbehörde, sei es eine Anordnung der Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde für den Vollzug des GenTG, entsprechend den Grundsätzen des „In-Sich-Prozesses“ kein Raum.

1. Durch den streitgegenständlichen Maisanbau des Antragsgegners gelangen Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810 in den Honig des Antragstellers.

Die streitgegenständlichen Anbauflächen des Antragsgegners liegen in ca. 1.500 bis 2.200 m Entfernung vom Bienenhaus des Antragstellers auf dem Grundstück Fl.Nr. 513/3 der Gemarkung Buchdorf, in dem er 12 Bienenvölker hält. Der Flugkreis von Bienen beträgt ca. 2 bis 6 km. Mais wird von Bienen regelmäßig besucht. Zwar bilden Maisblüten keinen Nektar. Weil die männlichen Blüten an der Spitze der Maispflanzen aber reichlich Pollen bilden, dient Mais als Pollenlieferant für Bienen, zumal Maispollen wegen ihres hohen Eiweißgehalts (17 %) zu den für Bienen besonders wertvollen Pollensorten gehören. Da Mais erst im Zeitraum zwischen Juli und September blüht, kommen zu diesem späten Blütezeitpunkt häufig keine anderen Blüten für die Bienen als Pollenspender in Frage, weil die meisten Alternativen zu diesem Zeitpunkt bereits verblüht oder die Wiesen mehrmals gemäht sind (vgl. Antragsteller-Anlagen 2, 3, Bl. 140 bis 143; Beigeladenen-Anlagen 6, 7, Bl. 389 bis 395; „Machbarkeitsstudie zur Auslobung „gentechnikfrei“ und Vermeidung von GVO bei Lebensmittel aus tierischer Erzeugung“ der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), Kapitel 11.3.5, www.AGES.at, Leseversion, nachfolgend: GVO-Machbarkeitsstudie). Damit spricht eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Bienen des Antragstellers (auch) die Anbauflächen des Antragsgegners anfliegen, Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810 (nachfolgend: GVO-Pollen) sammeln, so dass GVO-Pollen im Honig des Antragstellers jedenfalls über der Nachweisgrenze enthalten sein wird.

2. Honig des Antragstellers, der GVO-Pollen enthält, fällt unter den Geltungsbereich der VO 1829/2003.

Honig ist nach Art. 2 Nr. 1 der VO 1829/2003, der auf die Definition des Art. 2 der VO (EG) Nr. 178/2002 verweist, ein Lebensmittel. Dass Honig entsprechend der Definition in Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 2001/110/EG über Honig auf Grund seiner Entstehung als tierisches und nicht als pflanzliches Produkt anzusehen ist, ändert nichts an seiner Eigenschaft als Lebensmittel.

Nach Sinn und Zweck der VO 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, welche in den Erwägungsgründen 1 bis 3 dieser VO zum Ausdruck gebracht werden, ist Honig, der GVO-Pollen enthält, als „genetisch verändertes Lebensmittel“ gemäß Art. 2 Nr. 6 der VO 1829/2003 anzusehen und im Sinne von Art. 3 Abs. 1. Buchst. b dieser Verordnung als „Lebensmittel, das GVO enthält oder aus solchen besteht“, einzustufen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Da Bienen nicht nur Nektar, sondern auch Pollen sammeln, gelangt dieser auf verschiedenen Wegen in den Honig. Pollen ist daher ein charakteristischer Bestandteil eines jeden Honig; etwa 0,1 bis 0,5 % des Honigs besteht aus Pollen.

Pollen enthält die männlichen Keimzellen der Blütenpflanzen, die mit dem haploiden Chromosomensatz der Mutterpflanze ausgestattet sind. Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810 ist damit auch Träger dieses GVO. Über den Blütenpollen dieser genetisch veränderten Maispflanzen werden die transgenen DNA-Sequenzen in den Honig transportiert, wo sie für längere Zeit konserviert bleiben. Da Pollen Eiweiß enthält (13 bis 36 %), können durch transgene DNA-Sequenzen codierte Eiweißverbindungen – sofern sie in Pollen oder den anhaftenden Tapetumzellen exprimiert werden – in den Honig gelangen (vgl. AGES, GVO-Machbarkeitsstudie, Kapitel 11.3, S. 218 a.a.O.; Antragsteller-Anlage 36, Bl. 501 bis 506).

Der Ansicht der Beigeladenenseite – im Honig eingeschlossener Pollen sei wegen seiner fehlenden Vermehrungs- bzw. Befruchtungsfähigkeit kein Organismus, Honig mit Pollen von genetisch veränderten Pflanzen könne daher keinen genetisch veränderten Organismus (GVO) enthalten – wird entsprechend den obigen Ausführungen nicht gefolgt. Die Definition für „Organismus“ in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2001/18/EG (gleichlautende Definition in § 3 Nr. 1 GenTG) lautet: „Organismus ist jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen, einschließlich Mikroorganismen“. Da über den im Honig befindlichen GVO-Pollen die transgenen DNA-Sequenzen in den Honig transportiert (übertragen) werden, ist auch der im Honig befindliche/eingeschlossene GVO-Pollen ein Organismus, ein genetisch veränderter Organismus.

Honig, der GVO-Pollen enthält, ist auch nicht auf Grund der Ausführungen in Erwägungsgrund 16 dem Geltungsbereich der VO 1829/2003 entzogen. Die Eigenschaften von Honig mit GVO-Pollen entsprechen nicht den Eigenschaften der in Erwägungsgrund 16 beschriebenen Lebensmittel. Laut Erwägungsgrund 16 soll die Verordnung „Lebensmittel und Futtermittel abdecken, die aus einem GVO, nicht jedoch solche, die mit einem GVO hergestellt sind“. Erwägungsgrund 16 zielt darauf ab, dass Lebensmittel, die mit Hilfe eines genetisch veränderten Hilfsstoffes hergestellt wurden und damit auch „Produkte, die aus Tieren gewonnen werden, welche mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert ... wurden, weder den Zulassungsbestimmungen noch den Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung unterliegen“. Grund dafür, tierische Lebensmittel wie Milch, Fleisch, Eier, die von mit genetisch veränderten Futtermitteln gefütterten Tieren stammen, aus dem Geltungsbereich der VO 1829/2003 herauszunehmen, ist, dass gentechnisch veränderte DNA-Fragmente des Tierfutters nach Verfütterung von gentechnisch veränderten Futtermitteln weder in den Geweben von Kühen, Schweinen oder Hühnern, noch in Milch oder Eiern nachgewiesen werden konnten (vgl. AGES, GVO-Machbarkeitsstudie, Kapitel 11.2., S. 200 bis 214, a.a.O.). Honig ist zwar wegen seiner Entstehungsweise (unstreitig) ein tierisches Produkt, ein tierisches Lebensmittel. Der maßgebende Unterschied zu den oben genannten tierischen Lebensmitteln Fleisch, Eier, Milch, die von mit genetisch veränderten Futtermitteln gefütterten Tieren stammen, besteht jedoch darin, dass im Honig der Pollen von genetisch veränderten Pflanzen nachgewiesen werden kann, dass im Fall von genetisch veränderten Pflanzen über deren Blütenpollen die transgenen DNA-Sequenzen in den Honig transportiert werden, wo sie für lange Zeit konserviert bleiben (vgl. AGES, GVO-Machbarkeitsstudie, Kapitel 11.3.3., S. 218, a.a.O.; Antragsteller-Anlage 36, Bl. 501 bis 506). Honig wird dementsprechend auch für eine molekularbiologische Analyse gentechnisch veränderter Pollen genutzt (Richtlinie VDI 4330 Bl. 4).

Honig, in den GVO-Pollen gelangt sind, ist damit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der VO 1829/2003 als „Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen“, einzustufen.

Keine sachliche und rechtliche Grundlage, weil Erwägungsgrund 16 der VO 1829/2003 für Honig nicht einschlägig ist, hat daher die Erklärung des „Ständigen Ausschusses Lebensmittelkette und Tiergesundheit, Abt. genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel“ vom 23. Juni 2004, die die nationalen Vollzugsbehörden übernommen haben, dass Honig als tierisches Produkt zu betrachten sei und folglich nicht unter die VO 1829/2003 falle, sofern er nicht von genetisch modifizierten Bienen produziert worden sei. Weil der Flug und das Sammeln der Bienen außerhalb der Kontrollmöglichkeit des Bienenhalters liege, solle das Vorkommen von GVO-Pollen in Honig als zufällig und unvermeidlich angesehen werden, welches nicht zu kennzeichnen sei, vorausgesetzt, der Anteil von GVO-Pollen im Honig liege nicht über 0,9 % (Beigeladenen-Anlage 5, Bl. 384).

Die Einstufung von Honig als genetisch verändertes Lebensmittel, welches dem Geltungsbereich der VO 1829/2003 unterfällt, entspricht auch Sinn und Zweck der Verordnung, die den „freien Verkehr mit sicheren und gesunden Lebensmitteln“ (siehe Erwägungsgrund 1), „die Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz für Leben und Gesundheit des Menschen“ (siehe Erwägungsgrund 2) in den Vordergrund stellt und in Erwägungsgrund 3 insbesondere ausführt, dass „zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier Lebensmittel und Futtermittel, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt werden, einer Sicherheitsüberprüfung nach einem Gemeinschaftsverfahren unterzogen werden, bevor sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden“. Es ist kein Grund ersichtlich, warum für das Lebensmittel Honig, in den über den Maispollen (von Mais MON 810) die transgenen DNA-Sequenzen transportiert werden, nicht dieselben Sicherheitsanforderungen nach Gemeinschaftsrecht gelten sollen, wie für andere genetisch veränderte Lebensmittel.

3. Honig mit GVO-Pollen stellt gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 1829/2003 ein nicht verkehrs- und verbrauchsfähiges Lebensmittel dar:

Zum Inverkehrbringen in der EU zugelassen sind derzeit ausschließlich Lebensmittel, die aus Mais MON 810 hergestellt sind. Solche Lebensmittel hat die Beigeladene am 10. Dezember 1997 im Weg des Anzeigeverfahrens nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 258/97 gemeldet. Diese Notifikation wurde dann im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 200/16 vom 26.6.1998, siehe Antragsteller-Anlage 14, Bl. 193) veröffentlicht. Es handelt sich laut Amtsblatt um „Lebensmittel und Lebensmittel-Zutaten aus Maismehl, Maisgluten, Maisgrieß, Maisstärke, Maisglukose und Maisöl aus den Nachkommen der Maislinie MON 810“. Diese nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 258/97 angezeigten Verarbeitungsprodukte hat die Beigeladene als existierende Erzeugnisse gemäß Art. 8 Abs. 1 der VO 1829/2003 am 12. Juli 2004 gemeldet und die Kommission hat diese Lebensmittel am 18. April 2005 in das „Gemeinschaftsregister über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel“ (Art. 28 VO 1829/2003) eingetragen (siehe Antragsteller-Anlage 12, Bl. 188).

Diese Eintragung im Gemeinschaftsregister in der Spalte „Scope of notification“ lautet:

„1.) Lebensmittel und Lebensmittel-Zutaten, die aus Maismehl, Maisgluten, Maisgrieß, Maisstärke Maisglukose und Maisöl aus den Nachkommen der Maislinie 810 hergestellt wurden, gemeldet als existierendes Lebensmittel, das in den Anwendungsbereich des Art. 8 (1) (a) der VO (EG) Nr. 1829/2003 fällt, das aus einem genetisch veränderten Organismus (GVO) hergestellt ist und in Übereinstimmung mit Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 in der Verkehr gebracht wurde.....

2. Lebensmittelzusätze, die aus MON 810 Mais hergestellt sind, gemeldet als existierende Lebensmittelzusätze, die in den Anwendungsbereich von Art. 8 (1) (b) der Verordnung (EG) 1829/2003 fallen...“

Für Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten oder daraus bestehen (Lebensmittel nach Art. 3 Abs.1 Buchst. b VO 1829/2003), ist bisher keine Zulassung zum Inverkehrbringen erfolgt. Weder wurde insofern ein Zulassungsverfahren nach Art. 6 und 7 der VO (EG) Nr. 258/97 („Novel- Food -Verordnung“)

durchgeführt und dementsprechend auch keine Meldung für bereits existierende Erzeugnisse nach Art. 8 Abs. 1 VO 1829/2003 erstattet. Noch wurde für Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten oder daraus bestehen, ein Zulassungsverfahren nach Art. 5 bis 7 der VO 1829/2003 durchgeführt. Daher enthält das Gemeinschaftsregister über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (siehe oben) auch keine Eintragung über Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten oder daraus bestehen (siehe Antragsteller- Anlage 12, Bl. 188).

Der Meinung des Antragsgegners (siehe Klageerwiderung vom 26. April 2007), MON 810 sei auch für Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten, zugelassen, kann nicht gefolgt werden. Für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln waren neben den Anforderungen nach der RL 90/220/EWG (Freisetzung-Richtlinie) zusätzlich die Anforderungen der VO (EG) Nr. 258/97 („Novel-Food-Verordnung“) und mit Inkrafttreten der VO 1829/2003 zusätzlich deren Anforderungen einzuhalten. Wie oben ausgeführt, sind für Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten oder daraus bestehen, die vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (und damit die hierfür erforderlichen Sicherheitsprüfungen) nicht erfolgt.

Da der GVO MON 810 nicht für Lebensmittel im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der VO 1829/2003 zugelassen ist, gilt für solche Lebensmittel nach dem Schwellenwertregime dieser Verordnung die 0 % Schwelle, d.h. dass Lebensmittel – hier der Honig des Antragsteller -, die den GVO MON 810 enthalten – unabhängig von der Höhe des Anteils an GVO – nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Grund für die fehlende Verkehrsfähigkeit liegt darin, dass solche Lebensmittel nicht auf spezifische Gesundheitsrisiken untersucht wurden (siehe Erwägungsgrund 3 und 9) und damit als potenzielles Gesundheitsrisiko eingestuft werden.

Auch die Ausnahme des Art. 47 VO 1829/2003 (0,5 % - Schwelle) ist nicht einschlägig. Nach Art. 47 darf für einen Übergangszeitraum bis 18. April 2007 ein Lebensmittel mit einer zufälligen oder technisch nicht zu vermeidenden GVO-

Verunreinigung dann in Verkehr gebracht werden, wenn der GVO zwar nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften noch nicht zugelassen wurde, aber die wissenschaftlichen Ausschüsse der Gemeinschaft oder die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit zu dem genetisch veränderten Material eine befürwortende Stellungnahme abgegeben haben und das Vorhandensein von GVO im Lebensmittel nicht höher ist als 0,5 %. Nach den Durchführungsvorschriften des Art. 18 der VO (EG) Nr. 641/2004 veröffentlicht die Kommission ein Verzeichnis, in dem die entsprechenden GVO, für Lebens- und Futtermittel getrennt, aufgeführt sind. MON 810 ist in diesem Verzeichnis nicht enthalten (siehe Antragsteller-Anlage 28, Bl. 253 bis 255). Damit gilt die 0,5 % - Schwelle nicht für Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten oder daraus bestehen.

Wenn Honig, der Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810 enthält, mangels entsprechender Zulassung für Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden darf (0% - Schwelle), dann besteht erst recht kein Raum, um die die Kennzeichnungspflicht betreffende Schwelle von 0,9 % (Art. 12 Abs. 2 VO 1829/2003) anzuwenden. Die Frage, ob ein Lebensmittel als genetisch verändertes Lebensmittel zu kennzeichnen ist, kann sich nur für solche Lebensmittel stellen, die überhaupt verkehrsfähig sind.

Die Auffassung des Antragsgegners (oder anderer – auch europäischer – Vollzugsbehörden), Honig, der Pollen von Maispflanzen der Linie MON 810 enthalte, könne uneingeschränkt und ohne Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, widerspricht damit der geltenden Rechtslage.

4. Der Antragsteller wird durch den Eintrag von GVO (MON 810)-Pollen in „seinen“ Honig in eigenen Rechten verletzt, nämlich in seinem Recht auf Schutz seiner Gesundheit und in seinem Recht auf gentechnikfreie Wirtschaftsweise (Koexistenz).

Das Gericht geht davon aus, dass sowohl die VO 1829/2003 als auch das GenTG dem Antragsteller Drittschutz im Hinblick auf den Schutz seiner Gesundheit (siehe Erwägungsgrund 3, Art. 1 Buchst. a der VO 1829/2003, § 1 Nr. 1, §

16 b GenTG) und den Schutz seiner gentechnikfreien Wirtschaftsweise, Koexistenz, (siehe Art. 43 Nr. 2 VO 1829/2003, Art. 26 a der Richtlinie 2001/18/EG, §§ 1 Nr. 2, 16 b GenTG) vermitteln.

Die Schutzrichtung sowohl der VO 1829/2003 als auch des GenTG richtet sich insoweit sowohl auf den Schutz vor Gefahren als auch auf Risikovorsorge.

Die VO 1829/2003 bzw die Richtlinie 2001/18/EG hat es den Mitgliedsstaaten auferlegt, Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern (vgl. Art. 43 Nr. 2 VO 1829/2003, Art. 26 a Richtlinie 2001/18 /EG). Diese Pflicht zu Vorsorgemaßnahmen setzt das GenTG (teilweise) um. Nach der Konzeption des GenTG sind der Schutz der Gesundheit und die hierauf bezogene Risikovorsorge sowie die Gewährleistung der Koexistenz als „Zweck des Gesetzes“ in § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG festgeschrieben und werden von anderen Gesetzesbestimmungen in Bezug genommen. So bestimmt § 16 b Abs. 1 GenTG, als Konkretisierung der Vorsorgepflicht zum Schutz der Gesundheit und zur Gewährleistung der Koexistenz, dass (u.a.) der Anbauer von gentechnisch veränderten Produkten dafür Vorsorge zu treffen hat, dass die in § 1 Nrn 1 und 2 genannten Rechtsgüter durch... Einträge von GVO nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ist auf Grund der Umstände des Einzelfalls die Erreichung der in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Belange nicht gewährleistet, ist (u.a.) der Anbau unzulässig.

Durch den vom Antragsgegner beabsichtigten Anbau von Mais der Linie MON 810 im Flugkreis der Bienen des Antragstellers werden dessen Gesundheit und sein Recht auf gentechnikfreie Wirtschaftsweise (Schutzgüter gemäß § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG) wesentlich beeinträchtigt.

Wie unter 1. ausgeführt, entspricht es den natürlichen Gegebenheiten bzw. dem natürlichen Verhalten der Bienen, dass sie (auch) auf den in ihrem Flugkreis gelegenen Anbauflächen des Antragsgegners Pollen sammeln, wodurch GVO-Pollen in den Honig des Antragstellers gelangt. Der Anbau von Mais MON 810

durch den Antragsgegner ist damit in gleicher Weise ursächlich für den Eintrag von GVO-Pollen in den Honig, wie z.B. für einen Eintrag von Pollen durch Windverwehung auf umliegende Felder.

Durch das Vorhandensein von GVO (MON 810)- Pollen im Honig ist dieser als potentiell Gesundheitsrisiko (Basisrisiko) einzustufen und ist gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 1829/2003 nicht verkehrs- und verbrauchsfähig (siehe Ausführungen unter 2. und 3.). Nach der Wertung von § 36 a GenTG, der, schon vom Wortlaut her, die Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung nicht nur auf Grundstücke („im Sinne von § 906 BGB“) sondern auch auf „Erzeugnisse“ bezieht, stellt (u.a.) der Eintrag von GVO dann eine wesentliche Beeinträchtigung („im Sinne von § 906 BGB“) dar, wenn „entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten wegen...des sonstigen Eintrags Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen“. Dies trifft – siehe oben – auf den nicht verkehrsfähigen Honig des Antragstellers zu.

5. Der Antragsgegner ist verpflichtet, durch geeignete Vorsorgemaßnahmen eine wesentliche Beeinträchtigung der Imkereiprodukte des Antragstellers abzuwenden.

Im Hinblick auf die rechtliche Gemengelage zwischen dem Recht des Antragsgegners, gentechnisch veränderten Mais der Linie MON 810 anzubauen, und dem Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Gesundheit und seines Rechts auf gentechnikfreie Wirtschaftsweise, spricht der verfassungsrechtliche Gesichtspunkt der staatlichen Schutzpflicht für die Belange Gesundheit und Koexistenz dafür, dem Antragsteller effektiven Schutz zu gewährleisten. Die in Ziffer I. des Tenors genannten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Belange des Antragstellers zu schützen. Dem Antragsgegner ist die Durchführung dieser Maßnahmen nicht unzumutbar.

Das Recht auf gentechnikfreie Wirtschaftsweise steht dem Imker in gleicher Weise zu wie dem Anbauer von Pflanzen. Die Imkerei gehört ebenso wie Land- und

Forstwirtschaft, Gemüse-Obst-Gartenbau etc, zur Urproduktion (siehe z. B. auch § 201 BauGB). Bienen leisten eine wichtige und unverzichtbare Aufgabe in der Natur, da sie durch die Bestäubung von Blüten zum Erhalt vieler Pflanzenarten beitragen und die Bestäubungs- bzw. Befruchtungsleistung (z.B. im Obstanbau) einen erheblichen Wirtschaftswert verkörpert. Die Arbeit der Imker, wesentliche Voraussetzung für einen ausreichenden Bienenbestand, ist daher ebenso schutzwürdig wie der Pflanzenanbau. Da der Absatzmarkt für Imkereiprodukte in gleicher Weise wie bei anderen landwirtschaftlichen Produkten von der Erzeugungsart beeinflusst wird, muss dem Imker genauso wie dem Pflanzenanbauer die Wahl der Wirtschaftsweise, also auch die Wahl zur gentechnikfreien Wirtschaftsweise bleiben.

Der Antragsgegner hat bisher keine Maßnahmen zum Schutz der Imkereiprodukte des Antragstellers getroffen. Weder wurden dem Antragsteller bisher angefallene Analysekosten ersetzt (siehe Schreiben des Antragsgegners vom 20. Juni 2006, Antragsteller-Anlage 19, Blatt 212), noch wurden ihm im Hinblick auf den Maisanbau im Jahr 2007 Maßnahmen angeboten (z.B. Angebot eines Ausweichstandortes für die betroffenen Bienenvölker, Ersatz des Schadens für nicht verkehrsfähige Imkereiprodukte). Der Antragsgegner hat vielmehr durch seine Ausführungen in diesem Verfahren erkennen lassen, dass er einen Schaden oder eine Verletzung von Rechten des Antragstellers nicht feststellen könne und Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen daher nicht für erforderlich halte.

Der Antragsgegner hat im Hinblick auf seinen Maisanbau auch keine Vorsorgemaßnahmen in Aussicht gestellt, um den Eintrag von GVO-Pollen in den Honig des Antragstellers zu verhindern. Vielmehr lehnt er die Durchführung entsprechender Maßnahmen (z.B. Ernte vor der Blüte, Abschneiden der Pollenfahnen) ab, wie sich aus dem Schreiben des Antragsgegners vom 23. April 2007 (siehe Blatt 428) ergibt.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorsorgepflicht sowie die Pflicht zur Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ - auch gegenüber dem Antragsteller als Imker - ist

für den Antragsgegner auch dann verbindlich, wenn Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Imkerei nicht durch Rechtsverordnung konkretisiert wurden oder werden.

Die in Ziffer I. des Tenors genannten Maßnahmen sind dem Antragsgegner zuzumutbar, weil die oben dargestellten Folgen seines Maisanbaus für den Antragsteller – wesentliche Beeinträchtigung durch nicht verkehrs- und verbrauchsfähigen Honig und Pollenprodukte – dem Verantwortungsbereich des Antragsgegners zuzuordnen sind.

Dass für den GVO MON 810 kein Zulassungsverfahren und damit keine spezifische Sicherheitsprüfung im Hinblick auf Lebensmittel im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der VO 1829/2003 erfolgt ist, der GVO MON 810 aber auf verschiedenen Wegen in die Lebensmittelkette gelangen kann, hier durch das - vorhersehbare – Pollensammeln der Bienen in den Honig, liegt im Verantwortungsbereich des Inverkehrbringers und des Verwenders. Diesen obliegt es nach den Vorgaben sowohl der VO 1829/2003 als auch des GenTG, Gefährdungen der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion auszuschließen. Die Gefahrenabwehr und Risikovorsorge ist in erster Linie Aufgabe desjenigen, der (bewusst und gewollt) mit GVO bzw. genetisch veränderten Produkten umgeht und nicht desjenigen, dessen Produkte/Erzeugnisse gegen seinen Willen mit GVO verunreinigt werden.

Hier trifft den Antragsgegner, der Mais der Linie MON 810 anbaut, zudem eine erhöhte Sorgfalts- und Vorsorgepflicht deswegen, weil aufgrund der fehlenden Zulassung von MON 810 in Lebensmitteln bereits geringste Spuren von GVO-Pollen über der Nachweisgrenze im Honig dazu führen, dass dieser seine Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit verliert (0 % - Schwelle). Die Risiken, die im Zuge des Anbaus von Mais MON 810 mit dem – vorhersehbaren - Eindringen in die Lebensmittelkette verbunden sind, hätten richtigerweise im Zulassungsverfahren geprüft werden müssen. Eine solche Risikoprüfung hinsichtlich der Vermehrungs- und Übertragungsfähigkeit von MON-810 Pollen in anderen Erzeugnissen ist aber offenbar nicht erfolgt; jedenfalls hat nicht einmal die Beigeladenenseite selbst dies behauptet. Die beschränkte Zulassung des GVO MON 810, der im

Hinblick auf Lebensmittel nur für verarbeitete Lebensmittel (die keine GVO enthalten oder daraus bestehen) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c VO 1829/2003 zugelassen ist, kann nicht dazu führen, dass der betroffene Lebensmittelhersteller (z.B. der Antragsteller), dessen Produkte gegen seinen Willen mit GVO verunreinigt werden, die Maßnahmen zur sicheren Verhinderung des GVO-Eintrags treffen muss oder gar die erforderliche wissenschaftliche Risikoprüfung bzw. ein gentechnikrechtliches Genehmigungsverfahren für sein (ungewollt) GVO enthaltendes Lebensmittel (z.B. Honig) durchzuführen hat.

Zwar bürden die gesetzlichen Regelungen im Zuge des Nebeneinanders bzw. der Koexistenz auch der konventionellen und ökologischen Produktion Lasten auf. Einträge, die sich nicht vermeiden lassen und nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen führen können, müssen hingenommen werden. Dies zeigt das Schwellenwertregime der VO 1829/2003 (Art. 47: 0,5%-Schwelle für zulässiges Inverkehrbringen, wenn für noch nicht zugelassenen GVO positive Risikobewertung vorliegt; Art. 12 Abs. 2: 0,9%-Schwelle für die Kennzeichnungspflicht bei zugelassenen GVO). Diese Duldungspflichten setzen jedoch grundlegend voraus, dass der GVO für den jeweiligen Verwendungszweck - z.B. als Bestandteil von Lebensmitteln - zugelassen ist. Da für Honig mit GVO (MON 810)-Pollen die 0%-Schwelle gilt, muss der Antragsteller einen Eintrag von GVO-Pollen in seinen Honig infolge des Anbaus von Mais MON 810 nicht dulden.

Demgegenüber sind im Zeitpunkt dieser Entscheidung keine dem Antragsteller zumutbaren Maßnahmen erkennbar, die er zum einen kurzfristig zum anderen mit verhältnismäßigem (auch finanziellem) Aufwand ergreifen könnte, um einen Eintrag von GVO-Pollen in seinen Honig sicher zu vermeiden:

Der Antragsteller hält die 12 Bienenvölker - im Flugkreis der Anbauflächen des Antraggegners - in einem baurechtlich genehmigten Bienenhaus auf einem in seinem Eigentum stehenden Grundstück. Um den Anbauflächen mit seinen Bienen auszuweichen, müsste er ein neues Grundstück erwerben oder pachten, eine neue Baugenehmigung beantragen, um ein neues Bienenhaus zu bauen oder auf andere Weise Bienenstöcke erwerben oder herstellen. Es erscheint unbillig, die Verantwortlichkeit des Antragsgegners dergestalt (allein) auf den Antragstel-

ler abzuwälzen, zumal auch nicht absehbar ist, auf welchen Flächen in künftigen Jahren genetisch veränderte Maispflanzen (oder ggf. auch andere genetisch veränderte Pflanzen) vom Antragsgegner oder auch privaten Landwirten angebaut werden. Ein permanentes Ausweichen bzw. Wandern mit seinen Bienenvölkern ist dem Antragsteller nicht zumutbar. Auch hat es der Antragsgegner – jedenfalls bisher – abgelehnt, den Antragsteller beim Ausweichen zu unterstützen. Ein Einsperren der Bienenvölker im Zeitraum der Blüte des Maises ist dem Antragsteller ebenfalls nicht zumutbar, da der Zeitpunkt der Blüte zum einen von der Maissorte (früh, mittelfrüh, spät) zum anderen von den klimatischen Bedingungen abhängt. Durch ein Einsperren der Bienen würde der Antragsteller zudem daran gehindert, Pollen von in diesem Zeitraum blühenden Pflanzen/Gräsern sammeln zu lassen. Der Antragsteller verwendet Pollen als Naturheilmittel zur Desensibilisierung von Allergikern. Das setzt voraus, dass der Pollen zu der Zeit geerntet wird, in der die Pollen, auf die allergisch reagiert wird, verbreitet sind. Eine Desensibilisierung gegen Gräser, die im Zeitraum Juli/August blühen (Zeitraum der Maisblüte), ist damit nur mit Pollen, der zu diesem Zeitpunkt geerntet wird, möglich. Pollen und Pollenprodukte gehören zu den charakteristischen Erzeugnissen des Imkers.

Nach allem bleibt festzustellen, dass bei einem uneingeschränkten Anbau von Mais der Linie MON 810 (ungehinderte Blüte) die maßgebenden Schutzgüter des §1 Nrn. 1 und 2 GenTG, die auch den Schutz des Antragstellers als Imker bezwecken, verletzt werden. Damit bestehen auch überwiegende Erfolgsaussichten der Klage. Bei dieser Fallkonstellation geht die Abwägung der widerstreitenden Interessen des Antragstellers einerseits und des Antragsgegners andererseits zu Gunsten des Antragstellers aus, zumal auch verschiedene andere Anbauer – seien es öffentlich-rechtliche oder private Anbauer – z.B. Pollenfahnen der genetisch veränderten Maispflanzen abschneiden, wie der Antragsteller unwidersprochen vorgetragen hat (siehe Schriftsatz vom 23. April 2007, S. 1/2). Nichts anderes ergibt auch eine Berücksichtigung der Interessen der Beigeladenen. Zum einen liegt es im Verantwortungsbereich und „in der Hand“ der Beige-

ladenen, die erforderlichen gentechnikrechtlichen Zulassungen für den GVO MON. 810 in Lebensmitteln zu beantragen. Zum anderen verbietet es sich aus Gründen des Gleichheitssatzes, die konkreten Beeinträchtigungen oder wirtschaftliche Einbußen des einzelnen Imkers (hier des Antragstellers) den europaweiten Interessen der Beigeladenen gegenüberzustellen. Nachdem verschiedene Anbauer bereits Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Imker ergreifen (siehe oben), ist nicht ersichtlich, dass die dem Antragsgegner auferlegten gleichartigen Maßnahmen zu untragbaren (wirtschaftlichen) Beeinträchtigungen der Beigeladenen führen könnten.

6. Die Anordnung weitergehender Maßnahmen (z.B. bestimmten Personen das Inverkehrbringen von Saatgut der Maislinie MON 810 zu verbieten), hält die Kammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes weder für geboten noch für erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Zwar wird in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Streitwert in der Regel auf die Hälfte des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes festgesetzt. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorwegnehmen, kann der Streitwert aber bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts angehoben werden (vgl. Streitwertkatalog 2004, Ziffer 1.5, DVBl. 2004 S. 1526). So verhält es sich hier.

Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Für die Einlegung der Beschwerde und im Beschwerdeverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörper-

schaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Die Vertretungsregelungen in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge, des Schwerbehindertenrechts und der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sowie in Angelegenheiten, die im vorangehenden Satz aufgeführt sind, gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der dort genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigung haftet.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Schön

Leder

Bartholy